

Ingke Klimas



06.08.2025

Staatsanwaltschaft Berlin

Turmstraße 91
10559 Berlin

**Betreff: Nachtrag zur Strafanzeige vom 16.07.2025 (Az. [REDACTED]):
Strafbare Trennung meines Kindes durch Richter Zweifel, AG
Schöneberg**

Mit diesem Nachtrag wird das strafbare Verhalten von Richter Zweifel, Amtsgericht Schöneberg, dokumentiert.

Richter Zweifel war zentraler Auslöser und verantwortlicher Entscheider der rechtswidrigen Trennung meines Sohnes von seiner Mutter.

Die Trennung erfolgte nicht aufgrund einer objektiven Gefährdungslage, sondern durch eine richterliche Entscheidung vom 26.03.2024, die auf nachweislich falschen Tatsachenbehauptungen, ausgeblendeten Beweisen und einer bewusst gesteuerten Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustands beruhte.

Seine Rolle bildet strukturellen Ursprung der gesamten Kindesentzugsdynamik.

Abschnitt 1

Am 21. August 2021 kam es zu einem körperlichen Übergriff des Kindesvaters gegen die Kindesmutter, bei dem er ihr, in Anwesenheit und unter aktiver Beteiligung des Säuglings, mit der Faust auf den Kopf schlug (§ 223 StGB), ihr das vollgestillte Kind unter Anwendung körperlicher Gewalt entriss und sich mit diesem im Arbeitszimmer einschloss (§ 225 StGB) **(Anlage 1a)**

Es herrschten Temperaturen über 30 Grad. Das Kind schrie ununterbrochen nach der Mutter. Erst nach einer Stunde kam die Polizei, nachdem der Vater die Mutter gezwungen hatte, selbst den Notruf zu wählen. Die Polizei nahm eine Wohnungsverweisung vor, [REDACTED] übergab seinen Wohnungsschlüssel und zog zu seiner Mutter.

Am 24. August 2021 lockte er sie unter dem Vorwand einer Einigung zum Jugendamt, verweigerte dort das Gespräch und behauptete stattdessen, sie sei psychisch instabil.

Das Jugendamt drohte mit Inobhutnahme des Kindes (§ 42 SGB VIII), obwohl eine akute Kindeswohlgefährdung weder festgestellt noch dokumentiert war.

Die Mutter unterschrieb unter diesem Druck eine Hilfemaßnahme. ein Vorgehen, das im Widerspruch zu den Grundsätzen freiwilliger Mitwirkung im Jugendhilferecht steht (§ 13 SGB X).

Am 4. September 2021 reiste die Mutter mit dem Kind nach vorheriger Rücksprache mit der Leitung des Jugendamts, sowie Rechtsanwältin [REDACTED] nach Fuerteventura [REDACTED] um sich zu stabilisieren.

Sie hinterließ den Wohnungsschlüssel des Vaters und den Autoschlüssel im Briefkasten, da der Wagen zur Inspektion musste. (**Anlage 1b**)

Am 5. September begann eine Serie massiver Bedrohungen und Beleidigungen durch den Vater via WhatsApp und Email.

Er drohte mit Polizei, Justiz, Detektiven, Handschellen und dem Gefängnis, sprach von Kindesentzug, bezeichnete sie als "Menschenschwein" und versprach ihr, sie zu vernichten. (**Anlage 1c**)

Gleichzeitig wusste er längst, dass sie auf Fuerteventura war. Er bestätigte am 6. September, 11:57 Uhr, dass sie sich gegen seinen ausdrücklichen Willen im Ausland befindet. (**Anlage 1d**)

Noch am selben Tag reichte RA [REDACTED] im Namen des Vaters einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Amtsgericht Schöneberg ein. Darin beantragte er u. a. die Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts, die Herausgabe des Kindes, eine Grenzsperre und sofortige Wirksamkeit vor Zustellung. (**Anlage 1e**)

Die eidestattliche Versicherung des Kindesvaters vom 6. September 2021, in der er behauptet, die Mutter habe sämtliche Schlüssel zurückgelassen, war objektiv falsch und bereits am 16. September durch eine eigene E-Mail des Vaters entkräftet. (**Anlage 1f und 1g**)

Die Erklärung diente offenkundig dem Ziel, das Gericht zu täuschen und Maßnahmen nach § 1666 BGB zu initiieren, trotz gegenteiliger Stellungnahme des Jugendamts.

In Betracht kommt der Tatbestand des versuchten Prozessbetrugs (§ 263 StGB) sowie einer falschen eidestattlichen Versicherung (§ 156 StGB).

Am 8. September 2021 bezog das Jugendamt Steglitz-Zehlendorf Stellung.

Dort wurde erklärt, dass die Reise mit dem Kind in Absprache erfolgt sei, keine Kindeswohlgefährdung vorliege und keine Anhaltspunkte für eine Verweigerung der Rückkehr bestünden. (**Anlage 1h**)

Dennoch äußerte RA [REDACTED] am 15. September erneut gegenüber dem Gericht, die Mutter habe Suizidabsichten geäußert, sich der Hilfe des Jugendamts entzogen und den Vater öffentlich diffamiert. Belege hierzu wurden nicht eingereicht. (**Anlage 1i**)

Am 17. September hob das Gericht die Grenzsperre auf. Nicht etwa, weil sich die behauptete Kindesentziehung als unhaltbar erwiesen hätte oder weil die Missbrauchsabsicht des Vaters erkennbar geworden wäre, sondern mit der Begründung, dass die Mutter erklärt habe, zurückzukehren, und dies dem Wunsch des Vaters entspreche. (**Anlage 1k**)

Damit wurde die Aufhebung nicht aus Rechtsgründen, sondern allein zur Vermeidung „etwaiger Unannehmlichkeiten“ bei der Wiedereinreise beschlossen.

Trotz entgegenstehender Stellungnahme des Jugendamts vom 8. September 2021 (keine Gefährdung, Rückkehr vereinbart) traf das Gericht keine Maßnahmen zur Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der eidesstattlichen Versicherung des Vaters, sondern ließ diese unbeachtet.

Das Verhalten von Richter Zweifel stellt eine Verletzung der richterlichen Amtsermittlungspflicht (§ 26 FamFG) dar, da keine objektive Tatsachenklärung erfolgte, obwohl sich bereits zu diesem Zeitpunkt erhebliche Widersprüche offenbarten.

Damit nahm das Verfahren seinen Anfang auf Grundlage einer nachweislich falschen Tatsachenbehauptung, die ungeprüft zur Grundlage richterlicher Entscheidungen gemacht wurde. Die Lüge wurde nicht nur nicht aufgedeckt, sondern durch gerichtliches Unterlassen zum strukturellen Narrativ erhoben, das den gesamten weiteren Verfahrensverlauf dominierte.

Abschnitt 2

Zwischen September 2022 und März 2023 versuchte ich als sorgeberechtigte Mutter wiederholt, durch staatliche Stellen einen gewaltfreien und kindgerechten Übergaberaum herzustellen, nachdem es zu mehreren dokumentierten Eskalationen im Zusammenhang mit dem Kindesvater gekommen war.

a) Am 3. September 2022 griff der Kindesvater mich körperlich an, während er unser gemeinsames Kind auf dem Arm hielt.

Die dabei entstandenen Verletzungen und der daraus resultierende Schock wurden ärztlich dokumentiert. (**Anlage 2c**)

Der Vorfall erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung (§ 223 StGB) sowie der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB), da sich die Gewalthandlung im Beisein und unter aktiver Beteiligung des Kleinkindes vollzog.

Trotz ärztlich dokumentierter Verletzungen und eines frühzeitig eingebrochenen Schutzantrags wurde mein Ersuchen sowohl vom Jugendamt als auch vom Gericht ignoriert oder inhaltlich ins Gegenteil verkehrt.

(Anlage 2a)

Der Beschluss von Richter Zweifel vom 20.03.2023 stellt den vorläufigen Höhepunkt dieser institutionellen Verdrehung dar. **(Anlage 2b)**

Ich informierte meine damalige Anwältin ██████████ über den Vorfall und bat um rechtliche Unterstützung. **(Anlage 2d)**

Zugleich suchte ich beim Jugendamt, Frau Ellinghaus und bei beim Träger Sephir, Herr Seidel, für begleitete Übergaben aktiv Hilfe. **(Anlage 2e)**

b) Institutionelle Entwertung des Gewaltschutzanliegens - Jugendamt ignoriert Beweise

Statt Schutz zu organisieren, begegnete mir das Jugendamt mit offener Herabwürdigung. Die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Ellinghaus, unterstellte mir, mein Antrag auf eine Umgangsbegleitung sei lediglich „emotional motiviert“, da ich „sauer auf ██████████“ sei, weil dieser ohne mich verreist sei. **(Anlage 2f)**

Diese Aussage steht exemplarisch für die strukturelle Ignoranz gegenüber Gewalt und für eine entwürdigende Täter-Opfer-Umkehr.

Die pauschale Abwertung meines Schutzantrags durch Frau Ellinghaus, trotz vorliegender medizinischer Beweise, stellt eine eklatante Verletzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sowie der Fürsorgepflicht des Jugendamts dar.

Darüber hinaus wurden zentrale Grundsätze des Beteiligungsverfahrens (§ 13 SGB X) verletzt, indem meine tatsächlichen Beweggründe in diffamierender Weise umgedeutet wurden.

c) Eigeninitiativ gestellter Antrag auf Umgangspflege, verdreht zum Vorwurf

Im Februar 2023 beantragte ich eine Umgangspflege, um die weiterhin eskalativen Übergaben zu entschärfen und eine kindgerechte Lösung zu ermöglichen. (**Anlage 2g**)

Ziel war nicht, den Umgang zu verhindern, sondern ihn überhaupt erst sicher realisieren zu können.

Richter Zweifel bewertete den von mir gestellten Antrag auf Umgangspflege in seinem Beschluss vom 20.03.2023 nicht als Ausdruck von Schutzverantwortung, sondern als Indiz für eine angeblich systematische Umgangsverweigerung, obwohl der Antrag ausdrücklich auf Entlastung des Kindes zielte. (**Anlage 2h**)

Damit wurde meine Schutzbitte nicht nur umgedeutet, sondern in eine vermeintliche Gefährdungslage gegen mich selbst verkehrt, ein klassischer Fall struktureller Täter-Opfer-Umkehr

Die Bestellung der Umgangspflege erfolgte ausdrücklich mit der Begründung, der Vater-Kind-Kontakt müsse gegen die Mutter abgesichert werden, obwohl diese um Unterstützung zum Schutz ihres Kindes gebeten hatte.

Diese Deutung ignoriert nicht nur § 1666 BGB (staatlicher Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), sondern verstößt auch gegen das Gebot der objektiven Amtsermittlung (§ 26 FamFG) sowie gegen die verfassungsrechtlichen Schutzpflichten aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG.

d) Willkürliche Umkehrung der Verantwortung

Die Konstellation ist rechtsstaatlich nicht haltbar.

Eine dokumentierte Gewalttat durch den Vater wird institutionell entwertet, die daraufhin gestellte Schutzbitte der Mutter wird als angeblicher Loyalitätsbruch des Kindes gedeutet, und richterliche Maßnahmen richten sich nicht gegen den Gefährder, sondern gegen das potenzielle Opfer.

Die durchgehende einseitige Bewertung der Mutter als Störfaktor in einem von ihr initiierten Schutzkontext verstößt in ihrer Gesamtwirkung gegen das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG), den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 1696 Abs. 1 BGB) und verletzt in besonderem Maße das grundrechtlich geschützte Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG).

e) Ignorierte Schmerzsymptomatik des Kindes - schwere medizinische Belastung trotz Nachweises

Am 11. Februar 2023 informierte ich den Vater meines Sohnes erneut per E-Mail über schwere Hautreaktionen unseres gemeinsamen Kindes, die in direktem zeitlichen Zusammenhang mit Kontakt zum Vater und dessen Aufenthalt in der Wohnung seiner Mutter standen. (**Anlage 2i**)

In der Mail wies ich darauf hin, dass sich die atopischen Hautveränderungen unseres Sohnes nach jeder Rückkehr aus der väterlichen Umgebung zeigten, insbesondere im Bereich der Oberschenkel und der Kniekehlen.

Bereits zuvor war in mehreren Fällen nach Aufenthalten beim Vater ein starker Neurodermitisschub aufgetreten.

Die Bilder, die ich dem Gericht als Anlage mit eingereicht habe, zeigen deutlich sichtbare, großflächige, entzündliche Ekzemherde an beiden Beinen, die zum Teil offen waren und meinem Kind erkennbar Schmerzen verursachten. (**Anlage 2k**)

Dennoch unterließ es Richter Zweifel vollständig, diese Entwicklung im Beschluss vom 20.03.2023 auch nur zu erwähnen, geschweige denn zu würdigen oder das Kindeswohl unter diesem Aspekt zu prüfen. (**Anlage 2h**)

Auch die mehrfach geäußerte Sorge, dass eine psychosomatische Verschärfung durch emotionale Belastung beim Vater stattfindet, wurde weder inhaltlich aufgenommen noch medizinisch hinterfragt, trotz ärztlicher Atteste und kindlicher Schmerzäußerung. (**Anlage 2p**)

Die vollständige Ausblendung dieser nachgewiesenen körperlichen Belastung des Kindes stellt eine eklatante Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 26 FamFG dar.

Darüber hinaus wird hier das verfassungsrechtlich gebotene Kindeswohlprinzip (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) verletzt.

Dass ein Familiengericht medizinisch relevante, schmerzhafte Symptome bei einem Kleinkind ignoriert, obwohl die Mutter diese nachweist, dokumentiert und belegt, und obwohl eine unmittelbare kausale Verbindung zum Aufenthaltsort beim Vater naheliegt, ist nicht mehr mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar.

In diesem Verhalten liegt institutionelle Kindeswohlgefährdung durch Unterlassen.

Richter Zweifel hätte angesichts der dokumentierten körperlichen Belastung zwingend eine Schutzmaßnahme nach § 1666 BGB prüfen müssen, sei es durch Einschränkung der Umgangszeiten, durch medizinisch begleitete Übergaben oder durch Einholung eines fachärztlichen Gutachtens.

Die vollständige Ausblendung medizinisch belegter Schmerzsymptome in einem laufenden Verfahren mit bereits eskalierten Umgangssituationen erfüllt den objektiven Tatbestand einer institutionellen Kindeswohlgefährdung durch Unterlassen im Sinne von § 1666 Abs. 1 BGB.

Die richterliche Reaktion bestand nicht in einer Abklärung, sondern in der pauschalen Fortsetzung der Umgangsanordnung. ohne Begutachtung, Rücksprache mit Fachstellen oder Rücksicht auf ärztliche Befunde

Abschnitt 3

Im Herbst 2022 kam es innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zu einer eskalierten Belastungssituation mit meiner erwachsenen Tochter [REDACTED] (Jg. 2001), die gemeinsam mit mir und meinem kleinen Sohn in der Wohnung lebte. **(Anlage 3a)**

In dieser Lage ergriff ich umfassende Maßnahmen, um mein Kind vor emotionaler Instabilität, Bedrohung und Kontrollverhalten seitens meiner Tochter zu schützen.

Diese Maßnahmen umfassten unter anderem die Beantragung einer Wohnungsverweisung nach dem Gewaltschutzgesetz sowie die Information des Jugendamts über die zugespitzte Gefährdungslage.

Statt diesen Schutzbemühungen nachzugehen, eröffnete Richter Zweifel am 15.12.2022 ein Kinderschutzverfahren gegen mich – trotz gegenteiliger Sachlage und in vollständiger Umdeutung des tatsächlichen Gefährdungshergangs.

a) Am 18.11.2022 stellte ich beim Amtsgericht Schöneberg einen Antrag auf Wohnungsverweisung meiner Tochter nach § 1 GewSchG, da es mehrfach zu Drohungen, Eskalationen und lautstarken Auseinandersetzungen in Anwesenheit meines kleinen Kindes gekommen war. **(Anlage 3b)**

Der Antrag wurde von Richter Zweifel weder inhaltlich geprüft noch beschieden. Es erfolgte keine Gefährdungseinschätzung gemäß § 1666 BGB und keine Einzelfallaufklärung nach § 26 FamFG.

Richter Zweifel ignorierte diesen Antrag vollständig bzw. ließ ihn scheitern, ohne sachliche Prüfung der Gefährdungslage. Er verletzte damit:

- seine Amtsermittlungspflicht (§ 26 FamFG)
- seine Schutzaufgabe nach § 1666 Abs. 1 und Abs. 2 BGB, wonach das Familiengericht verpflichtet ist, bei Gefährdung des Kindeswohls geeignete Maßnahmen zu treffen
- und beging zugleich eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG), indem er Schutzmaßnahmen gegen Dritte nur dann prüft, wenn sie nicht von der Mutter beantragt werden

b) Anstatt zur Deeskalation beizutragen, nutzte der Kindsvater die belastende Wohnsituation gezielt aus, um mich unter Druck zu setzen.

Er kündigte an, mir das Kind nicht mehr zurückzugeben und eine Kinderschutzmeldung gegen mich zu veranlassen, falls ich meine Tochter nicht umgehend aus der Wohnung entferne.

Diese Form psychischer Erpressung stellt einen Verstoß gegen die elterliche Wohlverhaltenspflicht dar (§ 1684 Abs. 2 BGB) und erfüllt in der gegebenen Konstellation den Tatbestand der Nötigung (§ 240 StGB).

Richter Zweifel wurde hierüber mehrfach informiert, sowohl durch mich persönlich als auch durch anwaltliche Schriftsätze.

Dennoch unterließ er jegliche Maßnahme zur Abwehr dieser Eskalation und wertete mein Schutzverhalten als Indiz für Gefährdung, nicht als Reaktion auf diese.

c) Am 15.12.2022 eröffnete Richter Zweifel ein Kinderschutzverfahren gegen mich nach § 1666 BGB. (**Anlage 3c**)

Dabei lagen weder Hinweise auf eine Gefährdung durch mich vor, noch war mein Sohn je Ziel von Gewalt geworden, im Gegenteil, ich hatte ihn nachweislich vor familiärer Belastung zu schützen versucht.

Indem das Gericht trotz gegenteiliger Sachlage mich zur Adressatin von Interventionsmaßnahmen machte, beging Richter Zweifel:

- eine Verletzung der staatlichen Schutzwicht gegenüber dem Kind (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG)
- eine Verletzung meines Elternrechts (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG)
- eine willkürliche Bewertung gegen die Beweislage, die den Tatbestand der Rechtsbeugung i. S. v. § 339 StGB erfüllt
- sowie einen Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), da Beweismittel, Stellungnahmen und konkrete Hilfemaßnahmen meinerseits vollständig unberücksichtigt blieben

d) Trotz mehrfacher Hinweise auf die Voreingenommenheit, mangelhafte Eignung und parteiische Darstellung durch die Verfahrensbeistandin Bettina Luther ließ Richter Zweifel diese weiterhin im Verfahren tätig.

Zahlreiche Schriftsätze machten deutlich, dass Frau Luther insbesondere mein Schutzverhalten gegenüber meiner Tochter pathologisierte, ohne die tatsächliche Gefährdungslage zu würdigen.

In ihrem Bericht erklärte sie unter anderem, es sei „auffällig“, dass ich Konflikte mit meiner Tochter gehabt hätte, ohne die Eskalationen, die Bedrohungen oder die beantragten Schutzmaßnahmen zu erwähnen.

Ihre Ausführungen entwerteten meine Rolle als Mutter vollständig und führten im Ergebnis zu einer richterlichen Bewertung, die meine Integrität nachhaltig beschädigte.

Frau Luther wurde schließlich am 23.09.2024 durch Richterin Schorn entpflichtet, da sie ihre Eignung als Verfahrensbeistandin nicht nachweisen konnte und durch ihr Verhalten im Verfahren eine erhebliche Abneigung gegenüber mir als Mutter erkennen ließ.

Ihr Vorgehen wurde durch das Gericht als kindeswohlgefährdend eingestuft. (Anlage 3d)

e) Die Umdeutung meiner Schutzmaßnahmen in eine angebliche Gefährdungslage, die unterlassene Würdigung der dokumentierten Eskalationen durch meine Tochter sowie das Ausbleiben gerichtlicher Schutzmaßnahmen trotz mehrfacher Hinweise auf eine strukturelle Eskalation stellen eine systematische Verdrehung der tatsächlichen Verantwortungsverhältnisse dar.

Die Entscheidung, ein Kinderschutzverfahren gegen die schützende Mutter zu eröffnen, während gleichzeitig nachweislich ungeeignete Verfahrensbeteiligte (insbesondere Frau Luther) weiter im Verfahren belassen wurden, obwohl ihre Voreingenommenheit aktenkundig war und

ihre spätere Entpflichtung (23.09.2024) wegen Kindeswohlgefährdung erfolgte, begründet eine erhebliche Verletzung der richterlichen Neutralitätspflicht.

Dieses Vorgehen erfüllt in seiner Gesamtheit die Voraussetzungen einer strukturellen Rechtsverletzung durch selektive Bewertung, institutionelle Parteilichkeit und die Missachtung zentraler verfahrensrechtlicher Schutzvorschriften.

Darüber hinaus besteht ein begründeter Anfangsverdacht auf Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB, da sich Richter Zweifel wiederholt und trotz entlastender Beweislage vorsätzlich von der objektiven Rechtsanwendung entfernt und Entscheidungen zulasten der Kindesmutter getroffen hat, unter Missachtung von:

- § 26 FamFG (Amtsermittlungspflicht)
- § 1697a BGB (pflichtgemäße Kindeswohlabwägung)
- Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 GG (Elternrecht und staatliche Schutzwaltungspflicht)
- Art. 3 Abs. 1 GG (Willkürverbot)
- Art. 103 Abs. 1 GG (rechtliches Gehör)

Abschnitt 4

Im Zeitraum vom 11. Februar 2023 bis zum 9. Januar 2024 kam es zu einer Vielzahl dokumentierter Eingaben, Beweismittelvorlagen und Schutzersuchen der Kindesmutter, aus denen sich ein fortlaufendes, eskalierendes Gefährdungsgeschehen ergab.

Gleichwohl unterblieb durch den zuständigen Richter Zweifel jede verfahrenssichernde Reaktion.

Stattdessen wurden unter Missachtung der Amtsermittlungspflicht (§ 26 FamFG) durch Richter Zweifel Entscheidungen getroffen, die die bereits eingetretene Kindeswohlgefährdung fortsetzen, verschärften und rechtlich manifestierten.

a) Bereits am 11.02.2023 wies die Kindesmutter in einem Schreiben an den Kindsvater darauf hin, dass die Übergabesituationen durch dessen Verhalten regelmäßig eskalieren und das Kind emotional erheblich belasten. (**Anlage 4a**)

In der Folgezeit, insbesondere in der Korrespondenz mit dem Jugendamt wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine professionelle Begleitung der Übergabesituation sicherzustellen. (**Anlage 4b**)

Die Mutter wies zugleich auf eine missbräuchliche Instrumentalisierung ihrer privaten Lebenssituation durch den Vater hin, so u. a. im Zusammenhang mit dem Tod ihrer Mutter. (**Anlage 4c**)

Obwohl § 1666 BGB ausdrücklich vorsieht, dass bei konkreten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung geeignete gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen sind, erfolgte keine gerichtliche Aufklärung.

Die Reaktion von Richter Zweifel beschränkte sich stattdessen auf die Fortschreibung bestehender Umgangsregelungen und auf die sukzessive Erweiterung dieser, bis hin zur Anordnung des Wechselmodells.

b) Die eingesetzten Umgangspflegerinnen, Frau Büttner und Frau Mönch-Gassner, dokumentierten in ihrer Kommunikation mit der Mutter einseitige Parteinahme für den Vater, relativierten kindliche Belastungszeichen und bewerteten nachweislich falsche Tatsachenbehauptungen als Grundlage für ihre Maßnahmen.

Die Mutter dokumentierte dies in einer Vielzahl von E-Mails und forderte wiederholt eine unabhängige Überprüfung.

Statt diese Hinweise zu prüfen oder mit einer Kontrollmaßnahme zu reagieren, wurde die Umgangspflege verlängert (§ 1684 Abs. 3 BGB, § 163 FamFG).

c) Am 6.11.2023 kam es während einer Übergabe zu einer massiven körperlichen Auseinandersetzung, bei der der Vater das Kind auf Anweisung der Umgangspflegerin mit Gewalt aus dem Arm der Mutter riss.

Das Kind weinte, schrie lautstark nach der Mutter, schlug um sich, hielt sich an der Kleidung der Mutter fest und weigerte sich, in das Fahrzeug des Vaters einzusteigen. Dieser Vorgang wurde:

- per Video dokumentiert (**Anlage 4d**)
- durch eine eidesstattliche Versicherung eines Zeugen bestätigt (**Anlage 4e**)
- und mit Schriftsatz vom 09.11.2023 dem Gericht zur Verfügung gestellt.
(Anlage 4f)

Trotz dieser Beweislage unterließ es das Gericht, auch nur eine vorläufige Prüfung der Umgangsregelung nach § 1666 BGB vorzunehmen.

**Vielmehr wurde der Umgang in der Folge ausgeweitet, bis hin zur Einführung des Wechselmodells mit Beschluss vom 06.12.2023.
(Anlage 4g)**

Das Gericht verließ damit den verfassungsrechtlich gebotenen Rahmen der Kindeswohlorientierung (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) und missachtete die zwingenden Voraussetzungen zur Vermeidung von Wiederholungsgefahren.

d) Das vom Gericht eingeholte familienpsychiatrische Gutachten enthielt keine gesicherte Diagnose, sondern eine Verdachtsäußerung auf eine Persönlichkeitsstörung („Borderline-typische Anzeichen“), die sich allein auf die subjektiven Aussagen des Kindsvaters und der am 23.09.2024 entpflichteten Verfahrensbeistandin Bettina Luther stützte.

Die Verwertung dieses Gutachtenteils stellt einen Verstoß gegen § 163 FamFG dar, wonach nur fachlich tragfähige und verfahrenssichere Gutachten verwertet werden dürfen.

Zudem verletzt die gerichtliche Bezugnahme auf eine rein fremdanamnestisch gestützte Verdachtslage das Persönlichkeitsrecht der Mutter (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie ihr Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG).

**e) Zwischen August und Dezember 2023 wurden mehrere Befangenheitsanträge gestellt, in denen auf systematische Nichtbeachtung wesentlicher Beweise, auf erkennbar einseitige Bewertung sowie auf Eskalation durch gerichtliche Maßnahmen hingewiesen wurde (§ 42 ZPO).
(Anlage h)**

In keinem der Fälle erfolgte eine umfassende oder inhaltliche Auseinandersetzung mit dem zugrunde liegenden Sachverhalt.

Stattdessen wurden die Anträge pauschal zurückgewiesen, obwohl das Gericht zu diesem Zeitpunkt mehrfach auf strukturelle Kindeswohlgefährdung aufmerksam gemacht wurde.

Die gerichtlichen Reaktionen verstößen damit gegen das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 20 Abs. 3 GG) und begründen die Besorgnis der Befangenheit i. S. d. § 42 Abs. 2 ZPO.

Abschnitt 5

Rechtswidrige und institutionell gestützte Trennung des Kindes durch Richter Zweifel

Am 26.03.2024 wurde durch den Richter am Amtsgericht Schöneberg, Herrn Zweifel, ein Umgangsbeschluss sowie ein Beschluss zur elterlichen Sorge erlassen, mit dem das Kind dauerhaft von der Kindesmutter getrennt und der Vater zum allein sorgeberechtigten Elternteil erklärt wurde.

(Anlage 5a und 5b)

Diese Entscheidung erfolgte nicht nur unter Missachtung des rechtlichen Gehörs und der Amtsermittlungspflicht, sondern auf der Grundlage nachweislich falscher Tatsachenbehauptungen, unter bewusster Ausblendung entlastender Beweismittel.

Sie führte zu einer faktischen Kindesentziehung ohne rechtliche Legitimation und stellt in ihrer Gesamtheit eine schwerwiegende Grundrechtsverletzung dar.

Mit Beschluss vom 10.06.2024 hob das Kammergericht Berlin die Entscheidung zur elterlichen Sorge in weiten Teilen auf und stellte fest, dass die vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf den Kindesvater rechtswidrig war. **(Anlage 5k)**

Gleichwohl beließ das Kammergericht die Entscheidung über den Umgang weiterhin beim Amtsgericht Schöneberg, und damit bei dem Richter, der bereits nachweislich selektiv und belastend gegenüber der Mutter agiert hatte.

1. Fehlende Tatsachengrundlage für die Trennung

Die Trennung des Kindes wurde durch angebliche Beobachtungen der Umgangspflegerin Marianne Büttner und eine eidesstattliche Versicherung des Vaters vom 26.03.2024 begründet. (**Anlage 5c und 5d**)

Beide behaupteten, die Mutter habe sich bei der Übergabe am 22.03.2024 „desorientiert“ verhalten und das Kind festgehalten.

Es existieren eine Tonaufnahme der Übergabe vom 22.03.2024 sowie ein vollständiges Transkript, welche den tatsächlichen Ablauf zeigen.

(**Anlage 5e und 5f**)

Es liegt eine bewusste Falschdarstellung durch Vater und Umgangspflegerin vor, die durch objektive Beweismittel widerlegt ist.

Trotz Einreichung des Transkripts sowie eines ärztlichen PTV11-Formulars eines Psychiaters vom 10.11.2023, welches keinerlei psychiatrische Störung bei der Mutter feststellt, sondern lediglich eine akute Belastungsreaktion aufgrund des elterlichen Konflikts, erfolgte keine Aufklärung dieser Widersprüche durch das Gericht. (**Anlage 5g**)

Die richterliche Entscheidung ignorierte diese Beweismittel vollständig.

Verstoß gegen:

- § 26 FamFG (Amtsermittlungspflicht)
- Art. 103 Abs. 1 GG (rechtliches Gehör)
- Art. 6 Abs. 2 GG (Elternrecht)
- § 1666 BGB, da keine gegenwärtige Gefahr für das Kindeswohl festgestellt wurde

2. Bewusste Missachtung des entlastenden Berichts der Kinderschutzambulanz

Am 17.05.2024 ging beim Jugendamt Steglitz-Zehlendorf der vollständige Bericht der Kinderschutzambulanz der Charité ein. Dieser Bericht stellte fest:

„Keine Hinweise auf körperliche oder sexuelle Misshandlung durch die Mutter. Keine psychischen Auffälligkeiten. Keine Schutzmaßnahmen erforderlich. Das Kind soll zurück zur Mutter geführt werden. Übergaben über die Kita sind möglich.“ (Anlage 5h)

Trotz dieser klaren Einschätzung erklärte das Jugendamt gegenüber dem Kammergericht am 22.05.2024, der Bericht liege noch nicht vor, obwohl der Bericht war nachweislich fünf Tage zuvor eingegangen. **(Anlage 5i)**

Es liegt der begründete Verdacht nahe, dass diese Falschdarstellung in Abstimmung mit dem Gericht und der Verfahrensbeiständin erfolgte.

Der Bericht wurde auch in der gerichtlichen Anhörung am 01.07.2024 nicht berücksichtigt, obwohl er verfahrensentscheidend war.

Verstoß gegen:

- § 26 FamFG
- Art. 3 Abs. 1 GG (Willkürverbot)
- Art. 20 Abs. 3 GG (Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht)
- Ggf. strafrechtlich relevant: § 339 StGB (Rechtsbeugung)

3. Verweigerung der Rückführung trotz Aufhebung der Verdachtslage

Obwohl der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs durch Stillen durch die Kinderschutzambulanz ausdrücklich ausgeschlossen wurde und keine Hinweise auf Kindeswohlgefährdung vorlagen, wurde das Kind nicht zur Mutter zurückgeführt.

Vielmehr ordnete Richter Zweifel im Beschluss vom 01.07.2024 die Einholung eines weiteren familienpsychologischen Gutachtens an, mit der Begründung, eine abschließende Grundlage zur Umgangsregelung liege nicht vor.

Damit wurde die Entscheidung vom 26.03.2024 aufrechterhalten, obwohl die Grundlage dafür spätestens seit dem 17.05.2024 vollständig entfallen war.

Der Gutachterauftrag diente somit der Aufrechterhaltung eines unrechtmäßigen Status quo.

Verstoß gegen:

- § 163 FamFG (nur zulässig bei unklarer Tatsachengrundlage – hier war die Gefährdungslage geklärt)
- Art. 6 Abs. 2 GG
- Art. 20 Abs. 3 GG
- Rechtsmissbräuchliche Anwendung des familiengerichtlichen Ermessens

4. Missachtung der Eskalation durch Träger und Kindesvater

Am 23.07.2024 meldete die Praxis Langer (Träger) zunächst einen unauffälligen Umgang. (**Anlage 5L**)

Am 24.07.2024 erklärte der Vater, das Kind habe bis in die Nacht geweint und wolle zur Mutter und das dies auf Manipulation die u die Mutter hinweisen würde. (**Anlage 5m**)

In Reaktion darauf wurde der Umgang vollständig eingestellt, erneut ohne gerichtliche Überprüfung, ärztliche Einschätzung oder Anhörung der Mutter. (Anlage 5p)

Richter Zweifel reagierte darauf nicht, sondern ließ die Maßnahme faktisch bestehen.

- § 235 StGB (Kindesentziehung), hier i. V. m. § 13 StGB (durch Unterlassen)

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)

- Erneute Verletzung von Art. 6 Abs. 2 GG und § 1666 BGB

5. Zusammenfassende rechtliche Würdigung

Die Trennung des Kindes von der Mutter erfolgte nicht aufgrund einer tatsächlichen Gefährdung, sondern durch ein strukturell rechtswidriges Zusammenwirken durch Richter Zweifel mit dem Vater, dem Jugendamt und der Umgangspflege.

Die Entscheidung wurde auf bewusst unvollständiger Beweislage getroffen, die Wiederherstellung des Zustands nach Wegfall der Gefahrenlage wurde systematisch verhindert.

Die Einholung eines weiteren Gutachtens war nicht sachlich erforderlich, sondern diente der Umgehung der Pflicht zur Rückführung.

Es besteht der dringende Verdacht auf Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB, verbunden mit Verstößen gegen das Elternrecht (Art. 6 GG), das rechtliche Gehör (Art. 103 GG), die Amtsermittlungspflicht (§ 26 FamFG), das Willkürverbot (Art. 3 GG) und ggf. den Tatbestand der Kindesentziehung durch Unterlassen (§§ 13, 235 StGB).

Ich fordere die sofortige Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Richter Zweifel wegen des dringenden Verdachts auf Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB, der Kindesentziehung durch Unterlassen (§§ 13, 235 StGB) sowie weiterer straf- und verfassungsrechtlich relevanter Verstöße gegen:

- Art. 6 Abs. 2 GG (Elternrecht),
- Art. 103 Abs. 1 GG (rechtliches Gehör),

-
- Art. 3 Abs. 1 GG (Willkürverbot),
 - Art. 20 Abs. 3 GG (Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht),
 - § 26 FamFG (Amtsermittlungspflicht),
 - § 163 FamFG (missbräuchlicher Gutachteneinsatz).

Die Trennung meines Kindes am 26.03.2024 war Ausdruck eines strukturell missbräuchlichen Amtsverständnisses.

Richter Zweifel hat trotz vollständiger Entlastungsbeweise, trotz dokumentierter Kindesreaktionen, trotz mehrfacher Hinweise durch Rechtsanwälte, Ärzte und Fachstellen eine Entscheidung getroffen, die den Tatbestand der systematischen Grundrechtsverletzung erfüllt.

Was hier geschehen ist, war eine institutionell verpackte Form psychischer Gewalt gegen eine Mutter und ihr Kind, ausgeübt durch richterliche Autorität.

Ein solcher Umgang mit Recht, Macht und Menschlichkeit darf in einem Rechtsstaat nicht folgenlos bleiben.

Hinweis

Die vorgelegte Dokumentation stellt lediglich einen Ausschnitt dar. Sämtliche relevanten Ereignisse und Beteiligten sind über Jahre hinweg systematisch dokumentiert, gesichert und strukturiert abgelegt.

Der vollständige Nachweisbestand würde mehrere Aktenordner füllen.

Es existiert kein Aspekt dieses Verfahrens, der nicht konkret und beweisgestützt nachvollzogen werden kann.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Beweise im Rahmen der öffentlichen Aufarbeitung, dokumentarisch, medial und juristisch, zur Sprache kommen werden.

Die strukturelle Gewalt, die mein Sohn und ich durch den Kindesvater, durch Richter, Verfahrensbeistände, Gutachter und Jugendamtsmitarbeiter erfahren haben, wird vollständig offengelegt werden.


Ingke Klimas

Anlagenverzeichnis

Abschnitt 1: Vorgeschichte - Gewalt und Grenzsperre

- **1a:** Polizeieinsatz am 21.08.2021 – Wohnungsverweisung nach körperlichem Übergriff
- **1b:** Dokumentation zur Ausreise nach Fuerteventura (04.09.2021)

- **1c:** Droh- und Gewaltmails des Kindesvaters vom 05.09.2021
- **1d:** Bestätigung des Aufenthaltsorts durch den Kindesvater am 06.09.2021
- **1e:** Antrag des Vaters vom 06.09.2021 auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
- **1f:** Eidesstattliche Versicherung des Vaters vom 06.09.2021
- **1h:** Stellungnahme Jugendamt Steglitz-Zehlendorf vom 08.09.2021
- **1i:** Schriftsatz RA [REDACTED] vom 15.09.2021 – Vorwurf Suizidabsicht
- **1k:** Beschluss zur Aufhebung der Grenzsperre vom 17.09.2021

Abschnitt 2: Gewalt am 03.09.2022 und institutionelles Versagen

- **2a:** Antrag auf Schutzmaßnahme nach dem Angriff vom 03.09.2022
- **2b:** Beschluss Richter Zweifel vom 20.03.2023 – Bestellung Umgangspflege
- **2c:** Ärztliche Dokumentation der Verletzungen vom 03.09.2022
- **2d:** E-Mail an RAin [REDACTED] zur Eskalation
- **2e:** Anfragen bei Jugendamt und Träger SEFIR zur Umgangsbegleitung
- **2f:** Aussage Frau Ellinghaus: Schutzantrag sei „emotional motiviert“
- **2g:** Antrag auf Umgangspflege vom Februar 2023
- **2h:** Beschluss AG Schöneberg – Umgangspflege gegen die Mutter
- **2i:** E-Mail an Kindesvater vom 11.02.2023 zur Hautsymptomatik des Kindes
- **2k:** Ärztliche Atteste zur Neurodermitis / Fotos der Ekzeme
- **2p:** Nachweis psychosomatischer Belastung

Abschnitt 3: Konflikt mit erwachsener Tochter und systematische Verdrehung

- **3a:** Darstellung der Wohnsituation mit Tochter [REDACTED]
- **3b:** Antrag vom 18.11.2022 auf Wohnungsverweisung nach GewSchG

- **3c:** Beschluss zur Einleitung des Kinderschutzverfahrens vom 15.12.2022
- **3d:** Entpflichtungsbeschluss gegen Verfahrensbeiständin Luther (23.09.2024)

Abschnitt 4: Verschleppung, Eskalation und Gewalt im Jahr 2023

- **4a:** Umgangsdokumentation Februar 2023
- **4b:** Email an Jugendamt 20.2.2023
- **4c:** Kindesvater instrumentalisiert Tod der Mutter von Kindesmutter
- **4d: USB Stick Video Übergabe 06.11.2023**
- **4e:** Eidesstattliche Versicherung Zeuge Übergabe 06.11.2023
- **4f:** Schriftsatz RA [REDACTED] 09.11.2023
- **4g:** Beschluss 06.12.2023 Wechselmodell
- **4h:** Befangenheitsanträge gegen Richter Zweifel

Abschnitt 5: Trennung von Mutter und Kind durch Richter Zweifel ab 26.03.2024

- **5a:** Beschluss AG Schöneberg vom 26.03.2024 – Entzug der elterlichen Sorge
 - **5c:** Bericht der Umgangspflegerin Büttner zum Termin vom 22.03.2024
 - **5d:** Eidesstattliche Versicherung Kindesvater Übergabe 22.03.2024
 - **5e:** Transkript der Übergabe vom 22.03.2024
 - **5f: USB Stick Aufnahme Übergabe 22.03.2024**
 - **5g:** PTV11 Formular
-
- **5h: Bericht Kinderschutzzambulanz Charité 17.05.2024**
 - **5i:** Stellungnahme Jugendamt vom 22.05.2024 – „Bericht liegt nicht vor“
 - **5L** Umgangsdokumentation des Trägers Praxis Langer (23./24.07.2024)

- **5k:** Beschluss Kammergericht vom 10.06.2024 – Rückübertragung elterlicher Sorge

- **5m:** Email Kindesvater 24.07.2024

- **5p:** Email Träger Praxis Langer 26.07.2024